Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/2075

04. 11. 82

Sachgebiet 7

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Kooperationsabkommen vom 2. April 1980 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien sowie zum Abkommen vom 2. April 1980 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits
— Drucksache 9/1719 —

A. Problem

Die Abkommen sollen die Wirtschaftsbeziehungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien auf eine breitere Grundlage stellen als im Handelsabkommen mit der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 31. Juli 1973. Schlüsselsektoren sind der Handel, die wirtschaftliche, technische und finanzielle Zusammenarbeit und die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitskräfte; Ziel ist es, eine globale Zusammenarbeit der Vertragsparteien zu fördern, um zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien beizutragen und die Vertiefung ihrer Beziehungen zu erleichtern.

B. Lösung

Die auf unbefristete Dauer geschlossenen Abkommen sehen in großen Zügen folgende Lösungen vor:

— Im Handelsbereich gewährt die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft Befreiung von Zöllen, Abgaben gleicher Wirkung und mengenmäßigen Beschränkungen. Es gilt ein System von Zollplafonds für eine begrenzte Anzahl von Waren; für bestimmte Rohstoffe werden die Zölle schrittweise abgebaut. Auf dem Agrarsektor wird der Marktzugang punktuell durch Zollkonzessionen und Abschöpfungsermäßigungen verbessert. Die schrittweise Beseitigung der

Hemmnisse für den wesentlichen Teil des Warenverkehrs erfolgt in mehreren Etappen. Die Dauer der ersten Etappe beträgt fünf Jahre seit dem 1. Juli 1980.

- Im Rahmen der wirtschaftlichen, technischen und finanziellen Kooperation sollen der Transfer der Technologie nach und ihre Entwicklung in Jugoslawien, die langfristige Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Vertragsparteien und der Absatz auf den Märkten der beiden Vertragsparteien sowie auf Drittmärkten gefördert werden. Die finanzielle Zusammenarbeit ist bereits am 1. Juli 1980 begonnen worden: Die Europäische Investitionsbank stellt für die Laufzeit des Finanzprotokolls von fünf Jahren 200 Mio. ECU für Projekte gemeinsamen Interesses bereit.
- Im Sozialteil wird im Bereich der Arbeitskräfte und auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit der Grundsatz der Nichtdiskriminierung verankert.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

vgl. Abschnitt IV des nachstehenden Berichts

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 9/1719 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 27. Oktober 1982

Der Ausschuß für Wirtschaft

Haase (Kassel)	**Dr. Haussmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Haussmann

I. Der Gesetzentwurf — Drucksache 9/1719 — ist vom Deutschen Bundestag in seiner 106. Sitzung am 16. Juni 1982 in erster Lesung beraten und an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 8. September 1982 beraten und einstimmig seine Annahme vorgeschlagen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat das Zustimmungsgesetz und die dazugehörigen Verträge am 27. Oktober 1982 beraten. Er empfiehlt ebenfalls einstimmig Zustimmung.

II. Formal sind zwei Hauptabkommen geschlossen worden.

Einmal handelt es sich um das „Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien". Dieses ist ein sogenanntes Gemischtes Abkommen: Der Rat der EG schließt für die Gemeinschaft kraft eigener Kompetenz das Abkommen über die in die Gemeinschaftszuständigkeit fallenden Bereiche; jedoch treten auch die Mitgliedstaaten als Vertragspartner für die in ihren Zuständigkeiten verbliebenen Bereiche auf.

Zum anderen geht es um das „Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien andererseits". Im Montanbereich liegt die Zuständigkeit für die Außenhandelsbeziehungen grundsätzlich noch bei den Mitgliedstaaten (Artikel 71 EGKS-Vertrag). Diese sind daher schon in der Abkommensbezeichnung ausdrücklich und zunächst als Vertragspartner aufgeführt. Jedoch war die Einbeziehung auch der EGKS selbst als Vertragspartner geboten, weil wesentlicher Bestandteil des Abkommens Zollregelungen sind. Die EGKS hat die Befugnis zur Festsetzung von Mindest- und Höchstsätzen für Zölle (Artikel 72 EGKS-Vertrag) und Zuständigkeiten für den Binnenmarkt, welche Bedeutung für die Außenbeziehungen haben und durch das Abkommen einer Regelung unterworfen werden. Insoweit handelt es sich auch hier um ein Gemischtes Abkommen.

III. Sachlich steht das Vertragswerk in Zusammenhang mit dem Gesamtkonzept der Europäischen Gemeinschaft für eine „globale Mittelmeerpolitik". Dazu gehören umfassende Vertragsbeziehungen der EG im Bereich des Handels und der Kooperation zu fast allen Anrainern des Mittelmeeres. Regional und sachlich wird diese „globale Mittelmeerpolitik" durch das vorliegende Vertragswerk weiter abgerundet.

Das Vertragswerk ist auf unbegrenzte Zeit abgeschlossen und soll das Handelsabkommen der Gemeinschaft mit Jugoslawien von 1973 ablösen. Es wird die Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Seiten auf eine wesentlich breitere Grundlage stellen. Langfristig wird die Errichtung einer Freihandelszone angestrebt. Dazu dient die Beseitigung der Hemmnisse für den wesentlichen Teil des Warenverkehrs in mehreren Etappen.

Die erste Etappe der neuen Wirtschaftsbeziehungen dauert fünf Jahre. Auf Grund einer Interimsvereinbarung, die der Zeitüberbrückung bis zur Ratifikation des Vertragswerks dient, ist diese Etappe bereits mit Wirkung vom 1. Juni 1980 in Kraft gesetzt worden.

Im Handelsbereich gewährt die Gemeinschaft Jugoslawien während der ersten Etappe den freien Zugang zu ihrem Markt für fast alle gewerblichen Waren und Rohstoffe, also die Befreiung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen. Für eine begrenzte Anzahl von Waren wird die Zollfreiheit allerdings auf jährlich festgesetzte Zollplafonds beschränkt sein. Für bestimmte Rohstoffe werden die Zölle — zum Teil lediglich im Rahmen von Zollplafonds — erst bis zum 1. Januar 1984 beseitigt werden. Auf dem Agrarsektor wird der Marktzugang für Jugoslawien punktuell durch nichtunerhebliche Zollkonzessionen und Abschöpfungserleichterungen verbessert werden, wobei gewisse gemeinschaftlich festgelegte Mindesteinfuhrpreise eingehalten werden müssen. Im übrigen bestehen die in solchen Verträgen üblichen Schutzklauseln für den Fall bestimmter ernster Störungen oder Schwierigkeiten.

Das Kooperationsabkommen soll weiter die langfristige wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit auf Gemeinschaftsebene sicherstellen. Hierzu gehören auch private Direktinvestitionen und der Transfer von Technologie. Besonders aufgeführt sind der gewerblich-industrielle Bereich, die Energie, der Agrarsektor, das Verkehrswesen, der Fremdenverkehr sowie Umweltfragen und Fischerei. Dabei geht es um die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Seiten und um die Förderung des Absatzes auf den gegenseitigen Märkten sowie auf Drittmärkten.

Zur Unterstützung der Kooperation stellt die Gemeinschaft gemäß Finanzprotokoll, das dem Kooperationsabkommen angefügt ist, Jugoslawien durch die Europäische Investitionsbank für die

erste fünfjährige Etappe 200 Mio. ECU für Projekte gemeinsamen Interesses zur Verfügung.

Für die Vertragsbeziehungen der Gemeinschaft mit Jugoslawien neu sind die sozialpolitischen Regelungen. Für die Behandlung der Arbeitskräfte und ihre soziale Sicherheit wird der Grundsatz der Nichtdiskriminierung festgelegt. Familienleistungen — insbesondere das Kindergeld — werden künftig für Familienangehörige eines jugoslawischen Arbeitnehmers auch dann gewährt werden, wenn die Angehörigen in einem anderen Mitgliedstaat leben als letzterer. Außerdem werden in verschiedenen Mitgliedstaaten der EG zurückgelegte Versicherungszeiten des jugoslawischen Arbeitnehmers für die Sozialversicherung zusammengerechnet werden. Diese Regelungen sind für die Bundesrepublik Deutschland am bedeutsamsten, weil sie über 80 v. H. aller in der Gemeinschaft lebenden und arbeitenden jugoslawischen Staatsangehörigen aufgenommen hat. Eine Freizügigkeit für jugoslawische Arbeitnehmer ist nicht vorgesehen, weder für die Arbeitsaufnahme in der Gemeinschaft noch für den Wechsel von einem Mitgliedstaat in den anderen.

Das besondere Abkommen der Mitgliedstaaten der EGKS mit Jugoslawien enthält die entsprechenden Regelungen für den Montanbereich.

Die Gegenleistungen Jugoslawiens sind nicht gleichwertig, sie räumen den EG-Mitgliedstaaten lediglich eine Behandlung ein, die nicht ungünstiger ist als die Meistbegünstigungsregel.

IV. Zu den Kosten aus den beiden Abkommen hat die Bundesregierung den Bundestag wie folgt unterrichtet:

Die Finanzhilfe an Jugoslawien in Höhe von 200 Mio. ECU zu Marktkonditionen wird aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank in Luxemburg erbracht. Dem Bund entstehen dabei keine unmittelbaren Kosten.

Die für die Kredite der Europäischen Investitionsbank erforderlichen Garantien werden von der Europäischen Gemeinschaft — über den EG-Haushalt — übernommen.

Die Einnahmeminderungen infolge der Zugeständnisse der Europäischen Gemeinschaft bei Zöllen, anteiligen Einfuhrumsatzsteuern und Abschöpfungen (Abbau der Zölle und Erhöhung der Zollkontingente) sind nicht abschätzbar, da im gegenwärtigen Zeitpunkt Aussagen über die Entwicklung des Handels selbst für die erste Etappe von fünf Jahren sowohl im gewerblichen Bereich als auch bei Agrarerzeugnissen nicht möglich sind.

Zusätzliche Kosten werden für die Zahlung von Familienzulagen für in einem anderen Mitgliedstaat lebende Kinder jugoslawischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland entstehen.

V. Der federführende Ausschuß für Wirtschaft und der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßen die angestrebte wirtschaftliche Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Jugoslawien.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes zu den beiden Abkommen zuzustimmen.

Bonn, den 27. Oktober 1982

Dr. Haussmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333